



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl, Dr. Renate Graber, Dr. Anita Staudacher und Dr. Tessa Prager in seiner Sitzung am 02.10.2013 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Formulierung „Wer auf Raub ausgeht, muss mit einer Kugel rechnen. Mehr noch – er hat sie verdient!“, veröffentlicht im Kommentar „Post von Jeannée – An die Räuber“ auf Seite 14 der „Kronen Zeitung“ vom 07.07.2013, greift in die Menschenwürde ein und **verstößt gegen Punkt 5 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben angeführten Kommentar berichtet der Autor von zwei Raubüberfällen, bei denen die mutmaßlichen Täter von den Opfern offenbar in Notwehr erschossen wurden. Der Autor hält fest, dass er eine gewisse Genugtuung empfinde, dass es Räufern in ihrem „Job“ nicht mehr so leicht gemacht werde. Er schließt mit folgendem Absatz: „Wer auf Raub ausgeht, muss mit einer Kugel rechnen. Mehr noch – er hat sie verdient!“

Der Senat hat sich in dem selbständigen Verfahren darauf konzentriert, ob diese abschließende Passage mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der Ehrenkodex sieht im Punkt 5.1 (Persönlichkeitsschutz) vor, dass „[j]eder Mensch ... Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person [hat].“

Der Senat ist der Auffassung, dass die Abschlusspassage des Kommentars, insbesondere die Aussage, dass Räuber eine Kugel verdient hätten, in die Menschenwürde eingreift und deshalb die zuvor genannten Punkte des Ehrenkodex verletzt wurden.

Die Äußerung des Autors kann nach Ansicht des Senats auch nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden, obwohl sie bei Kommentaren sicherlich weit reicht.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
02.10.2013